

SATZUNG
über die Entschädigung sowie die Anerkennung, Würdigung und Ehrung ehrenamtlich
tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Obrigheim
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerweggesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Obrigheim am 07. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung durch eine pauschale Abgeltung in Höhe von 5 Euro je Stunde und ihren Verdienstaussfall in der nachgewiesenen Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Selbständige erhalten auf Antrag für Ihren Verdienstaussfall an Arbeitstagen in der Zeit zwischen 07:00 und 17:00 Uhr eine Entschädigung von 25,00 €/Stunde, sofern im Einzelfall nicht ein höherer Verdienstaussfall nachgewiesen wird.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Arbeitsbereitschaft am Arbeitsort einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen.
- (3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung in Höhe von 10 Euro, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag die Auslagen und der Verdienstaussfall nach § 1 Abs. 1 ersetzt, soweit nicht eine Entschädigung nach § 2 Abs. 4 gewährt wird. Diese Regelung gilt nicht für örtliche Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Geräteübungen/Schulungsabende).
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmententschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt oder die Anreise mit einem Fahrzeug der Feuerwehr oder der Gemeinde durchgeführt wird.

- (4) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort und Kreisebene sowie bei Online-Lehrgängen wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang ein pauschaler Auslagenersatz gewährt:

für Lehrgänge bis zu 20 Unterrichtsstunden	20 Euro;
für Lehrgänge von 21 bis zu 40 Unterrichtsstunden	30 Euro;
für Lehrgänge von 41 bis zu 80 Unterrichtsstunden	60 Euro;
für Lehrgänge über 80 Unterrichtsstunden	80 Euro.

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, wird dieser nach § 1 Abs. 1 ersetzt, ein Zeitversäumnis wird nach § 5 ersetzt.

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 5 Euro für jede volle Stunde ersetzt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, wird dieser nach § 1 Abs. 1 ersetzt, ein Zeitversäumnis wird nach § 5 ersetzt.

§ 4 Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrhaus auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 5 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die auf Anordnung Bereitschaftsdienst in der Gemeinde leisten ohne Präsenzpflcht im Feuerwehrhaus, erhalten auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 5 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Sonderdienste auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 5 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (4) Entsteht bei den Diensten nach Absatz 1 bis 3 neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, wird dieser nach § 1 Abs. 1, ein entstehendes Zeitversäumnis wird nach § 5 ersetzt.
- (5) Wird während Dienst nach Absatz 1 und 2 Einsatzdienst geleistet, bestehen die Entschädigungsansprüche nach § 1 Abs. 1 bzw. § 5 und § 4 Abs. 1 bzw. 2 nebeneinander.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten anstelle eines Verdienstaussfalls für das Zeitversäumnis bei Feuerwehrdiensten nach §§ 1 bis 4 eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro je Stunde in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr (außer Samstagen, Sonn- und Feiertagen). § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Gesamtkommandant	960,00 Euro/Jahr
Stellv. Gesamtkommandant	150,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Odrigheim	450,00 Euro/Jahr
Stellv. Abteilungskommandant Odrigheim	250,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandanten Asbach und Mörtelstein	350,00 Euro/Jahr
Stellv. Abteilungskommandanten Asbach und Mörtelstein	150,00 Euro/Jahr
Leiter Jugendfeuerwehren	80,00 Euro/Jahr
Stellv. Leiter Jugendfeuerwehren	60,00 Euro/Jahr
Leiter Kinderfeuerwehr (Team)	100,00 Euro/Jahr
Gerätewarte Asbach und Mörtelstein	150,00 Euro/Jahr
Gerätewart Fernmeldetechnik (Gesamtwehr)	350,00 Euro/Jahr
Atemschutzgerätewart (Gesamtwehr)	450,00 Euro/Jahr
Kassier und Schriftführer	50,00 Euro/Jahr

- (2) Feuerwehrangehörige, die in der Gemeindefeuerwehr als Ausbilder angeordneten Aus- und Fortbildungsdienst leisten und nicht zum Personenkreis des Absatzes 1 zählen, erhalten auf Antrag die Auslagen und den Verdienstaufschlag nach § 1 Abs. 1 ersetzt, ein entstehendes Zeitversäumnis wird nach § 5 ersetzt.

§ 7 Antrag

- (1) Als Anträge für den pauschalierten Auslagenersatz und die Entschädigung für das Zeitversäumnis gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschafts- und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen auf Verdienstaufschlag sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 8 Besondere Leistungen

- (1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).
- (2) Als Anerkennung für den langjährig geleisteten Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung erhalten Feuerwehrangehörige:
- | | |
|------------------------------------|---------------------------------|
| für 15 Jahre Feuerwehrdienst | ein Präsent im Wert von 40,- €; |
| für 25 Jahre Feuerwehrdienst | ein Präsent im Wert von 50,- €; |
| für 40 Jahre Feuerwehrdienst | ein Präsent im Wert von 65,- €; |
| für 50 Jahre Feuerwehrdienst | ein Präsent im Wert von 90,- € |
- (3) Bei Todesfall eines Mitgliedes der Feuerwehr wird der/die Verstorbene mit einem Grabschmuck und einem Nachruf im Amtsblatt gewürdigt.

Auf Wunsch der Angehörigen wird ein Nachruf verlesen und der Sarg/die Urne zu Grabe gelassen.

- a) Bei Mitgliedern der Einsatzabteilung und der Altersabteilung wird der Nachruf von jeweiligen Abt. Kommandanten gehalten
 - b) Bei Ehrenkommandanten und bes. Funktionsträgern wird der Nachruf durch den Kommandanten gehalten
 - c) Bei Verstorbenen die im Einsatzdienst verstorben sind wird der Nachruf durch den Bürgermeister gehalten
- (4) Als Anerkennung für die Bereitschaft zur Übernahme von Sonderfunktionen in der Feuerwehr erhalten Funktionsträger:

für 20 Jahre Schriftführertätigkeit	ein Präsent im Wert von 50,-€
für 20 Jahre Kassier	ein Präsent im Wert von 50,-€
für 20 Jahre Gerätewart mit Sonderfunktionen	ein Präsent im Wert von 50,-€
für 20 Jahre Mitgliedschaft im Feuerwehrausschuss	ein Präsent im Wert von 50,-€

- (5) Feuerwehrkommandanten und Abteilungskommandanten können nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verliehen werden. Voraussetzungen sind mindestens 10 Jahre Kommandant oder 15 Jahre Abteilungs-Kommandant und sich besonderen Verdienste um das örtliche Feuerwehrwesen verdient gemacht haben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung ab dem 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) – vom 06. Juni 2011 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Obrigheim, den 07. Oktober 2021

gez.
Achim Walter
Bürgermeister

Beurkundung der Bekanntmachung

Satzungsgemäß bekannt gemacht durch Einrücken in das Gemeindenachrichtenblatt Nr. 43 vom 28. Oktober 2021.

Obrigheim, den 12. November 2021

gez.
Achim Walter, Bürgermeister